

Reglement

über die Erschliessungs- und Anschlussbedingungen sowie die Beiträge (AAB) für den Anschluss an das Versorgungsnetz der Wasserversorgung der Dorfgemeinde Meiringen bzw. der Alpen Energie (AEM)

(Reglement Erschliessungs- und Anschlussbedingungen an die Wasserversorgung der AEM)



Inhaltsverzeichnis

Reglement 1

Inhaltsverzeichnis	2
1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Eigentum, Erstellung und Unterhaltspflicht des Anschlusses.....	3
1.2.1 Allgemeines	3
1.2.2 Eigentum und Unterhaltspflicht Wasseranschluss	3
1.3 Ausführung des Anschlusses.....	3
2. Beiträge für den Netzanschluss	3
2.1 Grundsatz und Zusammensetzung	3
2.2 Einzelne Beitragsarten.....	4
2.2.1 Netzanschlussbeitrag	4
2.2.2 Netzkostenbeitrag.....	4
2.2.3 Erschliessungsbeitrag	4
2.2.4 Umfang der Erstellungskosten des Netzanschlussbeitrags	4
2.3 Ausnahmen bei ausserordentlichen Verhältnissen.....	4
3. Beitragshöhe Wasserversorgung	4
3.1 Allgemeine Bestimmungen Beitragshöhe (Tarife).....	4
3.1.1 Anpassung.....	4
3.1.2 Mehrwertsteuer.....	4
3.2 Netzanschlussbeitrag	5
3.3 Netzkostenbeitrag	5
3.3.1 Einmalige Anschlussgebühren für Brauchwasser (Grundpreis) :.....	5
3.3.2 Einmalige Anschlussgebühren für Löschwasser (Grundpreis) :	5
3.3.3 Einmaliger Zusatzbeitrag pro Zähler :	5
3.4 Erschliessungsbeiträge (Grob- und Feinerschliessung)	5
3.5 Änderung bestehender Anschlüsse.....	6
3.5.1 Erstellungskosten	6
3.5.2 Netzkostenbeitrag.....	6
3.6 Ausserordentliche Anschlüsse.....	6
4. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	6
5. Wasser-Anschluss-Skizze AEM.....	6



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Das Reglement Erschliessungs- und Anschlussbedingungen regelt die Bedingungen für den Anschluss an das Verteilnetz der Wasserversorgung der Dorfgemeinde Meiringen bzw. der damit beauftragten gemeindeeigenen Alpen Energie (AEM) sowie die damit verbundenen Beiträge. Die Bedingungen gelten innerhalb des gesamten AEM-Versorgungsgebietes.

Nicht Gegenstand des vorliegenden Reglements Erschliessungs- und Anschlussbedingungen sind die Tarife für den Wasserbezug. Diese richten sich nach den jeweils geltenden Tarifblättern.

Die Voraussetzungen und die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz der AEM für Wasser richten sich nach dem jeweils gültigen Reglement Wasserversorgung der AEM.

1.2 Eigentum, Erstellung und Unterhaltungspflicht des Anschlusses

1.2.1 Allgemeines

Die Erstellung der Erschliessungs- bzw. Anschlussleitung ab dem Verteilnetz obliegt ausschliesslich der AEM bzw. dem von der AEM bezeichneten Unternehmer.

Aus der Bezahlung der Beiträge entsteht kein Anspruch auf Eigentum an den Anlagen.

1.2.2 Eigentum und Unterhaltungspflicht Wasseranschluss

Die Anlageteile der Netzanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan (Schieber), auch wenn dieses bis maximal 2 Meter im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der AEM, alle übrigen Teile sind im Eigentum der Grundeigentümer.
(vergleiche 5. Wasser-Anschluss-Skizze AEM)

Die Netzanschlussleitung wird ausschliesslich durch die AEM oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der AEM, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer.

1.3 Ausführung des Anschlusses

Die AEM bestimmt das zu verwendende Material, den Anschlusspunkt, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung und die Hauseinführung sowie den Standort der Messeinrichtungen.

2. Beiträge für den Netzanschluss

2.1 Grundsatz und Zusammensetzung

Für den Anschluss eines Grundstücks an das Verteilnetz der Wasserversorgung der AEM hat dessen Grundeigentümer Beiträge zu bezahlen. Die Beiträge für den Anschluss an das Verteilnetz der AEM setzen sich aus einem Netzanschluss- und einem Netzkostenbeitrag, sowie allenfalls einem Erschliessungsbeitrag zusammen.



2.2 Einzelne Beitragsarten

2.2.1 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag deckt die effektiven Erstellungskosten des Anschlusses eines Grundstücks an die Anlagen des Verteilnetzes (Anschluss Grundstück bis zur Grenzstelle / Netzanschlusspunkt) ab.

2.2.2 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag dient als Beitrag an die Aufwendungen für die bereits bestehende Grob- und Feinerschliessung sowie die Beanspruchung und Benutzung des bestehenden Verteilnetzes und der Versorgungsinfrastruktur. Er wird entsprechend der ermittelten Belastungswerte (LU) bemessen.

2.2.3 Erschliessungsbeitrag

Der Erschliessungsbeitrag wird für unüberbaute Grundstücke und Quartiere sowie Bauten ausserhalb der Bauzone, welche durch die Grob- und/oder Feinerschliessung noch nicht erschlossen sind, zusätzlich zum Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag erhoben.

2.2.4 Umfang der Erstellungskosten des Netzanschlussbeitrags

Der Eigentümer des anzuschliessenden Grundstücks bzw. Objekts trägt alle mit der Erstellung des Anschlusses entstehenden Kosten, insbesondere für:

- Planung und Projektierung
- Bauleitung
- Administration
- Leitungsbau, einschliesslich der Grab- und Wiederherstellungsarbeiten
- Parzellenerschliessung
- Netzanschluss
- usw.

2.3 Ausnahmen bei ausserordentlichen Verhältnissen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse (wie provisorische Anschlüsse, Bauten ausserhalb der Bauzone, Anschluss von Fahrnisbauten, usw.) vorliegen, gelten die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss. Die AEM kann im Einzelfall davon abweichen oder Ausnahmen vorsehen.

3. Beitragshöhe Wasserversorgung

3.1 Allgemeine Bestimmungen Beitragshöhe (Tarife)

3.1.1 Anpassung

Bei Veränderungen der Grundlagen zur Bemessung der Beitragshöhe kann der Dorfrat die Tarife anpassen.

3.1.2 Mehrwertsteuer

Zu den nachstehenden Tarifen ist der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz separat dazuzurechnen.



3.2 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag bestimmt sich anhand der effektiven Kosten, welche für die Erstellung des Anschlusses des betreffenden Grundstücks an das Verteilnetz der AEM anfallen und hat kostendeckend zu sein.

3.3 Netzkostenbeitrag

Der Netzkosten- bzw. Anschlussbeitrag besteht aus einem Grundpreis, bemessen nach dem Belastungswert (LU) und einem Zusatzbeitrag pro Zähler.

(Basis Installationsanzeige (nach SVGW Richtlinie W3 2013))

Der Belastungswert entspricht einem Durchfluss von 0,1 l pro Sekunde und umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft.

3.3.1 Einmalige Anschlussgebühren für Brauchwasser (Grundpreis) :

a)	Liegenschaften (alle)	Fr./ pro BW(LU)	75.00
b)	Schwimmbassin (Bruttoinhalt)	Fr./ pro m ³	7.50
c)	Temporäre Anschlüsse	nach effektiven Erstellungskosten	

3.3.2 Einmalige Anschlussgebühren für Löschwasser (Grundpreis) :

a)	Liegenschaften (alle)	Fr./ pro BW(LU)	75.00
b)	Schwimmbassin (Bruttoinhalt)	Fr./ pro m ³	7.50
c)	Temporäre Anschlüsse	nach effektiven Erstellungskosten	

3.3.3 Einmaliger Zusatzbeitrag pro Zähler :

a)	Hausanschluss kleiner ein Zoll (1")	Fr. 500.00
b)	Hausanschluss grösser ein Zoll (1")	Fr. 1'800.00

3.4 Erschliessungsbeiträge (Grob- und Feinerschliessung)

Die Erschliessungsbeiträge werden im Einzelfall anhand der effektiven Erstellungskosten sowie nach Massgabe des wirtschaftlichen Sondervorteils für den Beitragspflichtigen erhoben. Sie betragen 100 % der Kosten für die Groberschliessung sowie 100 % der Kosten für die Feinerschliessung und sind entsprechend dem wirtschaftlichen Sondervorteil für die einzelnen Grundstücke auf diese aufzuteilen. Dies kommt dann zur Anwendung, wenn Erschliessungskosten für noch nicht erschlossenes Gebiet (ausserhalb der Bauzone), abzurechnen sind.

Haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge bezahlt, werden die Netzkostenbeiträge um die bezahlten Erschliessungsbeiträge, reduziert.

3.5 Änderung bestehender Anschlüsse

3.5.1 Erstellungskosten

Für die Änderung von Anschlüssen, die vom Kunden verursacht werden, werden diesem die effektiven Erstellungskosten im Sinne von Ziffer 2.2.4 verrechnet.

3.5.2 Netzkostenbeitrag

Für Anschlussverstärkungen und für Anschlüsse zusätzlicher Wohneinheiten ist zusätzlich zu den effektiven Erstellungskosten ein Netzkostenbeitrag zu entrichten. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem Netzkostenbeitrag für die neue, erweiterte Anlage und jenem für die bisherige Anlage (berechnet nach den aktuellen Netzkostenbeiträgen). Ein allfälliger Überschuss infolge einer kleineren Ersatzbaute oder dem Rückbau eines Gebäudes wird nicht zurückerstattet.

3.6 Ausserordentliche Anschlüsse

Bei ausserordentlichen Verhältnissen (wie provisorische Anschlüsse, Bauten ausserhalb der Bauzone, Anschluss von Fahrnisbauten, usw.) werden grundsätzlich die effektiven Erstellungskosten sowie die Miete für allfällige Mobilien erhoben. Die AEM kann im Einzelfall davon abweichen oder Ausnahmen vorsehen.

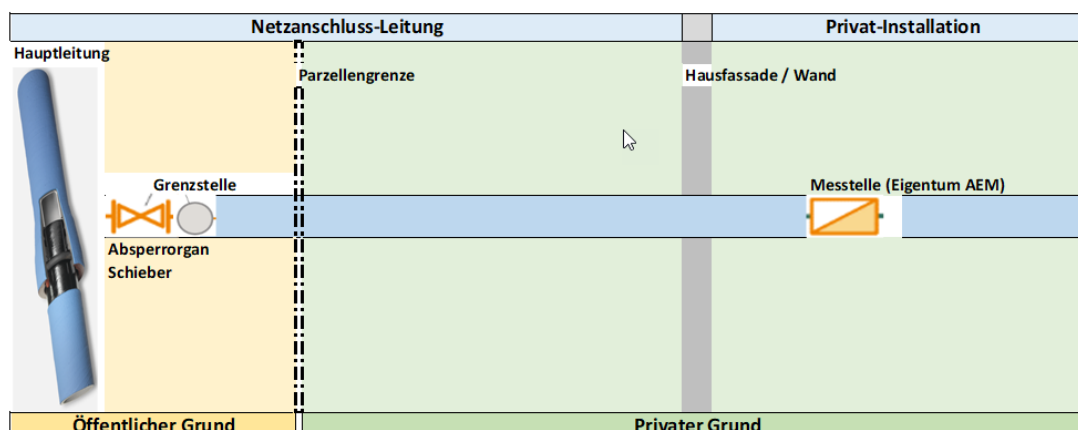
4. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Dorfgemeindeversammlung Meiringen vom 5. Dezember 2019, auf den 01. Januar 2020 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen betreffend Preise und Bedingungen für die Anschlüsse an das Versorgungsnetz von Wasser der AEM gelten als aufgehoben.

5. Wasser-Anschluss-Skizze AEM



Wasser-Anschluss-Skizze AEM



Meiringen, 5. Dezember 2019

ALPEN ENERGIE
Dorfgemeinde Meiringen



Gerhard Fuchs
Dorf-Obmann


Stefan Meier
Dorfschreiber

Genehmigung durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen :

Meiringen, den 18. November 2019

Einwohnergemeinde Meiringen


Daniela Grisiger
Geschäftsleiterin


Roland Frutiger
Gemeindepräsident

